

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

P R Ä M B E L

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S.166) hat die Stadtvertretung am 08.06.2021 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzergebühren ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht:
mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.

2. Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Feierhalle mit Nebengebäuden | |
| • Feierhalle Altentreptow | 58,79 € |
| • Feierhalle Rosemarsow | 20,87 € |
| 2. Überlassung eines Kinderwahlgrabes (15 Jahre) | 667,59 € |
| 3. Überlassung eines Wahlgrabes (30 Jahre) | 900,00 € |
| 4. Überlassung eines Urnenwahlgrabes (20 Jahre) | 489,41 € |
| 5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre) | 530,93 € |
| 6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre) | 3.123,86 € |
| 7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre) | 627,38 € |
| 8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre) | 2.430,25 € |
| 9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre) | 990,51 € |
| 10. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre) | 574,81 € |
| 11. Benutzung Leichenraum mit Kühlzelle (pauschal pro Tag) | 20,00 € |
| 12. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr | |
| • Einzelerdwahlgrabstätte | 55,33 € |
| • Doppelerdwahlgrabstätte | 88,53 € |
| • Kinderwahlgrabstätte | 33,20 € |
| • Urnenwahlgrabstätte | 33,20 € |
| 13. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle – einmaliger Aufwand | |
| • Doppelerdwahlgrabstätte | 103,97 € |
| • Einzelerdwahlgrabstätte | 51,99 € |
| • Kinderwahlgrabstätte | 25,99 € |
| • Urnenwahlgrabstätte | 25,99 € |

§ 6

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. September 2013 außer Kraft.

Altentreptow, 08.06.2021

Bartl
Bürgermeister



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altentreptow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bartl
Bürgermeister

